

per e-mail

Wien, am 23.12.2024

FB

An die
Landeshauptfrau von Niederösterreich
pA Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

ANTRAGSTELLERIN Biogas Waldviertel EV GmbH
Titus Appel Straße 3
3902 Vitis

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH** 1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Biogasanlage am Standort
3903 Haimschlag;
§ 37 Abs 1 AWG 2002

**ANTRAG
AUF GENEHMIGUNG
EINER BIOGASANLAGE**

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

1-fach (Einreichoperat, elektronisch)

FN 222714x
Handelsgericht Wien

In umseits bezeichneter Rechtssache bezieht sich die Antragstellerin (idF kurz Ast) insbesondere auf ihren mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27.4.2004, WST6-E-11826/001-2003, erteilten elektrizitätsrechtlichen Stammkonsens und stellt nachstehenden

GENEHMIGUNGSANTRAG

wie folgt:

1. SACHVERHALT

- 1.1. Die Ast betreibt am Standort Haimschlag eine nach dem Elektrizitätsrecht genehmigte Stromerzeugungsanlage, wobei die Anlage bescheidgemäß „*mit nachwachsenden Rohstoffen in einer Menge von höchstens ca. 11.000 t/a beschickt werden [soll]; wobei unter Berücksichtigung allfälliger Übermengen maximal 13.200 t/a verarbeitet werden können.*“
- 1.2. Nunmehr soll das produzierte Produktgas entweder in das Erdgasnetz eingeleitet oder direkt über eine Gastankstelle abgegeben werden (insoweit findet eine ausschließlich stoffliche Verwertung statt, da das Erdgas die einschlägigen Anforderungen wie bspw der ÖVGW G 97 einzuhalten haben und auch einhalten).
- 1.3. Durch das antragsgegenständliche Vorhaben soll der Einsatz der landwirtschaftlichen Rohstoffe auf knapp 110.000 t/a erhöht und sollen
 - bis zu 34.000 t/a bzw 90 t/d an nicht gefährlichen Abfällen sowie
 - bis zu 25 t/a bzw 1,5 t/d an gefährlichen Abfällen (konkret geringe Mengen an Glycerinphase)
 eingesetzt werden.
- 1.4. Die Gärreste werden zu einem organischen sowie anorganischen Dünger aufbereitet.
- 1.5. Details sind den beiliegenden Einreichunterlagen, insbesondere der technischen Beschreibung der SPEX Engineering GmbH sowie der IBL Ziviltechniker GmbH, zu entnehmen, die einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Antrags bilden (./1).

2. RECHTLICHE BEURTEILUNG

- 2.1. Zunächst geht die ASt mangels einschlägiger Übergangs- bzw. Überleitungsbestimmung wie bspw. § 78 Abs. 18 AWG 2002 davon aus, dass das antragsgegenständliche Vorhaben aus der Perspektive des AWG 2002 ein **Neuvorhaben** darstellt, das nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 abzuhandeln ist (der konsentierende Bestand spielt daher „bloß“ insoweit eine Rolle, als er die Ist-Situation bzw. die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse mitbestimmt).
- 2.2. Da auch gefährlicher Abfall (konkret geringe Mengen von Glycerinphase) eingesetzt werden soll, ist jedenfalls **kein Ausnahmetatbestand des § 37 Abs. 2 AWG 2002 einschlägig** und demnach die AWG-Behörde (nicht etwa die GewO-Behörde) zuständig.
- 2.3. Aus der Sicht der ASt besteht auch zweifelsfrei **keine Zuständigkeit der UVP-Behörde**, da zwar die in den Einreichunterlagen angesprochenen „landwirtschaftlichen Rohstoffe“ (namentlich insbesondere Mähgut, Laub, Ernte- Verarbeitungsrückstände aus gewerblicher, landwirtschaftlicher und industrieller Kartoffel-, Karotten und Zwiebelverarbeitung sowie pflanzliche Press- und Filterrückstände) qua Entledigungsabsicht als Abfälle im Rechtssinn anzusprechen sein werden und in der antragsgegenständlichen Biogasanlage demnach unstrittig (auch) Abfälle im Rechtssinn behandelt werden, diese Behandlung jedoch als **ausschließlich stoffliche Verwertung** zu qualifizieren ist und insoweit von vornherein keine UVP-Pflicht bestehen kann. Antragsgegenständlich werden nämlich bloß marktfähige Produkte (Gas einerseits, Dünger bzw. Kompost andererseits) erzeugt, die die einschlägigen Qualitätsanforderungen erfüllen und die an Dritte abgegeben werden.

Damit liegt mit dem (öffentlich abrufbaren) UVP-Rundschreiben (Seite 168) des Bundesministeriums Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, sowie den Gesetzesmaterialien zur Stammfassung des AWG 2002 (ErläutRV 984 BlgNR 21. GP 98) der Ausnahmetatbestand der Ausschließlichkeit vor, zumal auch beim Prozess der (ausschließlich) stofflichen Verwertung Abfälle anfallen dürfen, die keiner Verwertung zugeführt werden können (vgl. dazu weiterführend *Scheichl/Zauner/Berl*, AWG [2015] § 37 Rn 25, sowie die zitierten Erläuterungen, wonach der Einsatz von verdorbenen Pflanzenölen zur Erzeugung von Biokraftstoff eine ausschließliche stoffliche Verwertung darstellt).

- 2.4.** Den beiliegenden Unterlagen – insbesondere der schalltechnischen Beurteilung der FCP Fritsch Chiari & Partner ZT GmbH vom 29.11.2024, wonach der planungstechnische Grundsatz mit Ausnahme der exponiertesten Nachstunde für alle untersuchten Zeiträume und betrachteten Beurteilungspunkte eingehalten werden kann und die Gesamtheit der Geräusche um mindestens 14 dB unterhalb der Grenzwerte gemäß Flächenwidmung zu liegen kommen – ist schließlich zu entnehmen, dass die Genehmigungsveraussetzungen des § 43 Abs 1 AWG 2002 erfüllt werden und sohin die abfallwirtschaftsrechtliche (Neu-)Genehmigung erteilt werden kann.

3. ANTRAG

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird daher gestellt der

ANTRAG:

Die AWG-Behörde wolle die Genehmigung zur Durchführung des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden Einreichoperat (./1) beschriebenen Vorhabens „Neubau einer Biogasanlage mit Gasaufbereitungsanlagen zur Einspeisung und Verflüssigung von Kohlendioxid, Düngemittelaufbereitung und -lagerung“ gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002 erteilen.

Biogas Waldviertel EV GmbH